

§ 2.

Die in § 10 Abs. 1 Unserer Verordnung vom 17. November 1835 (Gesetzsammlung Bd. III, S. 60) vorgeschriebene Vermeidung der Drogisten und der mit Giftwaaren handelnden Materialisten hat künstlich zu unterbleiben. Es ist aber jedem Besuchsteller bei der Ertheilung der Genehmigung zum Gifthandel die gewissenhafte Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung unter Aushändigung eines Druckexemplars derselben in der Genehmigungsverfügung noch besonders zur Pflicht zu machen.

Aufbewahrung der Gifte.

§ 3.

Vorräthe von Giften müssen übersichtlich geordnet, von anderen Waaren getrennt, und dürfen weder über noch unmittelbar neben Nahrungs- oder Genußmitteln aufbewahrt werden.

§ 4.

Vorräthe von Giften, mit Ausnahme der auf abgeschlossenen Giftböden verwahrten giftigen Pflanzen und Pflanzentheile (Wurzeln, Kräuter u. s. w.), müssen sich in dichten, festen Gefäßen befinden, welche mit festen, gut schließenden Deckeln oder Stöpfeln versehen sind.

In Schiebladen dürfen Farben, sowie die übrigen in den Abtheilungen 2 und 3 der Anlage I aufgeführten festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Stoffe aufbewahrt werden, sofern die Schiebladen mit Deckeln versehen, von festen Füllungen umgeben und so beschaffen sind, daß ein Verschütten oder Verfließen des Inhalts ausgeschlossen ist.

Außerhalb der Vorrathsgefäße darf Gift, unbeschadet der Ausnahmegestimmung im Absatz 1, sich nicht befinden.

§ 5.

Die Vorrathsgefäße müssen mit der Aufschrift „Gift“, sowie mit der Angabe des Inhalts unter Anwendung der in der Anlage I enthaltenen Namen, außer denen nur noch die Anbringung der ortsüblichen Namen in kleinerer Schrift gestattet ist, und zwar, bei Giften der Abtheilung 1 in weißer Schrift auf schwarzem Grunde, bei Giften der Abtheilungen 2 und 3 in rother Schrift auf weißem Grunde, deutlich und dauerhaft bezeichnet sein. Vorrathsgefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittelst Radir- oder Kupferverfahrens hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.